

Vereinsatzung Sportverein 1947 Laupertshausen e.V.

7. Überarbeitung (vom 9.3.2019)



§1 Name, Sitz

Der Name des Vereins lautet: Sportverein 1947 Laupertshausen e. V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Register - Nr. VR 640346 eingetragen und hat seinen Sitz in 88437 Maselheim-Laupertshausen.

Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß

Der Verein führt offiziell obiges Vereinswappen

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft und für ihre unentgeltlichen Leistungen keinerlei Entschädigung.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Sportverein 1947 Laupertshausen e.V. kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§4 Mitgliedschaft in Verbänden

- I. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt.
- II. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, welche das 13. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Eine eventuelle Ablehnung des Antrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Jedes Neumitglied muss seine Mitgliedschaft im dafür vorgesehenen Formular (Aufnahmeantrag) bestätigen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

Personen im Alter bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden in der Jugendabteilung zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrags der Erziehungsberechtigten. Antrag ist das o.g. Formular (Aufnahmeantrag).

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des WLSB sowie derjenigen Verbände deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des WLSB sind.

Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- oder Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der durch mündliche Erklärung auf Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann.
2. Durch Ausschluss aus dem Verein
Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden
 - a. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 1 Jahr in Rückstand gekommen ist.
 - b. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c. Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise verletzt oder herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2b und 2c ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen, innerhalb zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser

rechtskräftig, wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Grundsätzlich ist jedes Mitglied beitragspflichtig. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitragssatzes wird durch die Hauptversammlung festgelegt

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Konto des Vereinsmitglieds abgebucht

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- I. Die Hauptversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Hauptausschuss

§8 Hauptversammlung

- I. Ordentliche Hauptversammlung
 - a. Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Monat zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde **Maselheim**.
 - b. Die Tagesordnung muss enthalten:
 1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Schriftführer, den Kassiers und die Abteilungen
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über Anträge
 5. Wahlen des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Kassenprüfer
 - c. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung genommen.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung dieser Anträge entscheidet die Hauptversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unmittelbar nach Eingang gemäß Ziffer 1 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

- d. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75% notwendig. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- e. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

II. Außerordentliche Hauptversammlung
Sie findet statt:

- a. Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b. Bei Eintritt eines in § 9 Ziffer 5 beschriebenen Falles
- c. Wenn die Einberufung von mindestens 25% der Ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird

Für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie zu I

§9 Vorstand

- I. Vorstand
Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand ~~im Sinne von § 26 BGB~~ besteht aus fünf Personen:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden
 - c. Dem Schriftführers
 - d. Dem Kassier
 - e. Dem Jugendleiter (Wird von der Jugendvollversammlung gewählt)

- II. Hauptausschuss
Der Hauptausschuss besteht aus den o.g. Vorstandsmitgliedern plus weiterer Beisitzer. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Beisitzer werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem Hauptausschuss festgelegt.

- f. Dem Abteilungsleiter Damenfußball
- g. Dem Abteilungsleiter Fußball
- h. Beisitzer 1
- i. Beisitzer 2
- j. Beisitzer 3
- k. Beisitzer 4
- l. Beisitzer 5
- m. Beisitzer 6
- n. Beisitzer 7
- o. Beisitzer 8

Vorstand und Hauptausschuss wird je zur Hälfte für 2 Jahre gewählt
In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden folgende Mitglieder gewählt:
b, d, f, h, j, l, n. Der Rest in Jahren gerader Jahreszahl.

- III. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens
- a. Der Vorstand ist berechtigt, eine Reisekostenrichtlinie für den Verein zu erlassen.
 - b. Der Vorstand ist berechtigt, Verträge zum Aufwandsersatz mit Übungsleitern und Ehrenamtlichen zu schließen
 - c. Der Vorstand kann zur Organisation seiner Aufgaben Geschäftsordnungen erstellen. Diese Geschäftsordnungen müssen sich an der Satzung orientieren. Sie müssen nicht von der Hauptversammlung genehmigt werden.
- IV. Der Hauptausschuss hat folgende Hauptaufgaben:
- a. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - b. die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,
 - c. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - d. Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
 - e. die Aufstellung eines jährlichen Veranstaltungskalenders und
 - f. die Beschlussfassung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen aller Art
- V. Der Vorstand und der Hauptausschuss ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen.
Jedes Vorstands- und Hauptausschussmitglied kann eine Sitzung beantragen.

Die Beschlüsse des Vorstandes und des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen welches im internen Bereich der Homepage abgelegt wird und so für alle Hauptausschussmitglieder einsehbar ist.

Weitere Details sind in einer Geschäftsordnung beschrieben

- VI. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- VII. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er darf für seine Tätigkeit keine Vergütung oder für sich einen wirtschaftlichen Vorteil erhalten.
- VIII. Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des ~~bürgerlichen Rechts~~ § 26 BGB. Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

§10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§11 Kassenprüfung

Von der Hauptversammlung sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit

Sie haben sämtliche Kapitalbewegungen im Verein zu überwachen

Sie haben die Befugnis, unabhängig voneinander, jederzeit Einblick in die Kassenführung zu nehmen. Sie sind verpflichtet Missstände aufzuzeigen.

§12 Abteilungen und Ausschüsse

- I. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, der von dessen Abteilungsleiter geleitet wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt.
- II. Die Ausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand/ Hauptausschuss vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, ist ein Beschluss des Ausschusses nochmal zu besprechen und ggf. zu ändern.

- III. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eine eigene Kasse führen unterliegen diese der Prüfung durch Vorstand und Kassenprüfer.
- IV. Der von der Hauptversammlung gewählte Kassier ist für jede Geldbewegung in den Abteilung verantwortlich.

§13 Vereinsjugend

- I. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins
- II. Die Vereinsjugend arbeitet nach der Vereinsjugendordnung
- III. Die Jugendordnung wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt. Das gleiche gilt für Änderungen

§14 Ordnungen

- I. Zur Durchführung und Organisation seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann sich der Verein Geschäftsordnungen, Finanzordnung, Beitragsordnung, Datenschutzordnung sowie eine Ehrenordnung geben.
- II. Für die Erstellung dieser Ordnungen ist der Hauptausschuss ermächtigt.
- III. Ausnahme: Die Jugendordnung wird von der Vereinsjugend erstellt und wird vom Vorstand beschlossen.

§15 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen und Geldstrafen bis zu 150,00€ gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§16 Vereinseigentum

Sämtliche vereinseigenen Einrichtungen (Sportgeräte, Trikot, Hilfsmittel usw.) sind listengemäß zu führen. Die Aufzeichnungen sind durch zu und Abgänge auf dem richtigen Stand zu halten. Mit dieser Aufgabe ist vom Vorstand ein Beisitzer zu betrauen.

§17 Datenschutz

- I. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- II. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§18 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitgliedern.
- II. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts an die Gemeinde Maselheim, Ortverwaltung Laupertshausen zur ausschließlichen Verwendung des in §3 dieser Satzung festgelegten Zwecks.

§19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9.3.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Laupertshausen, den 9.3.2019

gez. Karl Katein

1. Vorsitzender des Vereins